

Verdienstauffallentschädigung nach Infektionsschutzgesetz

Ein Einnahmeausfall ist grundsätzlich nicht abgedeckt. Nur wenn ihr Betrieb direkt betroffen und aufgrund einer **amtlichen Verfügung** vorübergehend geschlossen wird, haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Wichtig ist, es muss sich um eine **offizielle Quarantäne** handeln. Ein eigenmächtiges Fernbleiben von der Arbeit oder eine Schließung des Betriebes fällt nicht darunter. Eine Beratung hierzu dürfen wir berufsrechtlich nicht geben. Auskünfte und entsprechende Anträge erhalten Sie ausschließlich bei einem Rechtsanwalt bzw. im Internet. Die Entschädigung für den Verdienstauffall beträgt 100%.

Weitere Maßnahmen, wenn Sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz haben

1. Wenn möglich und notwendig, die Mitarbeiter in **Urlaub** schicken (Resturlaub aus Vorjahren vorrangig, da dieser am 31.03. verfällt) oder krank melden lassen. Für Kurzarbeit müssen die Mitarbeiter zustimmen und diese wird in der Praxis nicht einfach zu organisieren sein.

2. wenn **Kurzarbeit** beantragt werden soll, melden Sie sich bei uns. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet
- Der Bezug von KuG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KuG.
- für Auszubildende, Minijobber... kann kein Kurzarbeitergeld beantragt werden
- das KuG beträgt mit mindestens einem Kind 67% der Nettoentgeltdifferenz und für Arbeitnehmer ohne Kind 60% der Nettoentgeltdifferenz
- Eine Vorlage, mit welcher Sie die Zustimmung der Mitarbeiter einholen können, finden Sie in unserem Downloadbereich <https://kroschkeundkroschke.de/informationen/downloads/>

3. Liquidität

In Baden-Württemberg erhalten Sie vom Land maximal folgende **Zuschüsse** auf Antrag. Die Soforthilfe ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Als Obergrenze für die Förderung gilt jedoch der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass oder entsprechender Umsatzeinbruch.

Anträge sind über das Online-Portal Ihrer zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) zu stellen. Bitte halten Sie ggf. Ihre Mitgliedsnummer bereit. **Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie hier Ihren Antrag stellen können.**

Alternativ kommen verschiedene Förderprogramme und **Betriebsmittelkredite** der KfW und der L-Bank in Betracht. Sollte Ihre Hausbank Bedenken bei der Finanzierung haben, so können die

Hausbanken bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen und somit ihr eigenes Haftungsrisiko minimieren.

Außerdem können wir für Sie beim **Finanzamt** die Reduzierung der laufenden Steuervorauszahlungen beantragen (wir versuchen dies aktuell rückwirkend zum 10.03.2020). Ebenso können wir die Stundung (oder Ratenzahlung) von bereits fälligen Steuern beantragen.